

LebensGroß

Betriebsvereinbarung

zur Regelung der Dienstfreistellung von Vätern nach Geburt eines Kindes

Papitage

Gültig ab 1. September 2013



Betriebsvereinbarung

über die Regelung der Dienstfreistellung von Vätern nach der Geburt eines Kindes
in der LebensGroß GmbH
nach § 97 Abs. 1 Z 25 ArbVG

§ 1 Vertragspartner

Diese Betriebsvereinbarung wird zwischen der LebensGroß GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung und dem Betriebsrat der LebensGroß GmbH abgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

ist die Regelung der Dienstfreistellung von Vätern nach der Geburt eines Kindes in der LebensGroß GmbH. Die Tage der Dienstfreistellung sollen es dem leiblichen Vater ermöglichen, sich intensiv um die Betreuung des Neugeborenen und der Mutter zu sorgen und die Beziehung zum Kind zu vertiefen.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt ab 1. September 2013 für alle Dienstnehmer der LebensGroß GmbH und wird befristet auf drei Jahre abgeschlossen. Die Regelung gilt auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften.

Sollte keine Einigung zwischen den Vertragspartnern über eine Verlängerung zustande kommen, erlischt daher diese Betriebsvereinbarung mit 31. August 2016, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

§ 4 Regelung

Nach der Geburt eines Kindes können Väter insgesamt fünf Arbeitstage bzw. das Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit – zusätzlich zur bestehenden Dienstfreistellung lt. Kollektivvertrag – unter Fortzahlung des Entgeltes in zusammenhängenden Tagen dienstfrei erhalten. Nicht fortgezahlt werden variable Gehaltsbestandteile (Zuschläge für Nachtarbeitsbereitschaft, Sonn- und Feiertag, etc.).

Die Papatage sind innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes zu konsumieren. Der Dienstnehmer hat die Inanspruchnahme spätestens vier Wochen vor Antritt bei der zuständigen Leitung anzumelden. Soll die Dienstfreistellung unmittelbar mit der Geburt des Kindes beginnen, hat der Dienstnehmer dies unter Nennung des voraussichtlichen Geburtstermins dem Dienstgeber bekannt zu geben. Bei einer Frühgeburt kann die Dienstfreistellung binnen zwei Wochen angetreten werden, soweit dienstorganisatorisch möglich auch früher.

Während der Dienstfreistellung ist es dem Dienstnehmer nicht gestattet, einer selbständigen oder unselbständigen Beschäftigung nachzugehen. Ausgenommen sind Nebenbeschäftigungen, die bereits vor Inanspruchnahme der Dienstfreistellung vom Dienstgeber genehmigt wurden. Der Zeitaufwand für die Nebenbeschäftigung darf den ursprünglichen Zeitaufwand nicht übersteigen.

Die Zeiten der Dienstfreistellung werden für alle arbeitsrechtlichen Ansprüche des Dienstnehmers angerechnet. Der Dienstnehmer bleibt weiter sozialversichert.

Beansprucht der Dienstnehmer Väterkarenz gemäß VKG, steht dies der Inanspruchnahme der Dienstfreistellung nicht entgegen. Die Dienstfreistellung muss jedoch vor Antritt der Väterkarenz beendet werden.

§ 5 Verlängerung

Diese Betriebsvereinbarung wird bis zum 30. Juni 2028 verlängert. Alle übrigen Bestimmungen bleiben aufrecht.

Graz, am 30. Juni 2023



Dienstgeber

Betriebsrat


Susanne Maurer-Aldrian
Geschäftsführerin




Patrick Jauk
Betriebsratsvorsitzender